



**IVL-SH Landesvorsitzende
Grete Rhenius**

Körnerstraße 27
23564 Lübeck
grete.rhenius@ivl-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
- Bildungsausschuss-
Frau Vorsitzende Anke Erdmann

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2904

per e-mail: Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Erdmann,

die Interessenvertretung der Lehrkräfte in Schleswig-Holstein (IVL-SH) bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum oben genannten Gesetzentwurf.

Allgemeine Anmerkungen:

Die IVL lehnt die Abschaffung einer eigenständigen gymnasialen Lehrkräfteausbildung ab. Wir sind der Meinung, dass der besondere Auftrag des Gymnasiums eine eigene schulartbezogene Ausbildung erfordert. Die in Punkt B „Veränderte Schulstruktur“ genannte Zielsetzung, dass alle an Gemeinschaftsschulen eingesetzten Lehrkräfte auch in der Sekundarstufe II Unterricht erteilen und möglichst viele Schülerinnen und Schüler zu höheren Abschlüssen (Abitur) gelangen sollen, führt nach Ansicht der IVL zu einer erheblichen Aufweichung des Anspruchsniveaus. Zudem stellt sich die Frage nach dem zu leistenden Vorbereitungsdienst. Ist dieser auch in Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe möglich?

Den im Punkt „Anpassungsbedarf bei den Studiengängen“ geplanten Ausbau aller Fächer auf das Niveau der Sekundarstufe II an der Universität Flensburg lehnen wir ab. Hier werden unnötigerweise teure Doppelstrukturen geschaffen, für deren Kosten keine seriös belastbaren Zahlen vorliegen.

nicht zu Lasten der fachwissenschaftlichen Ausbildung gehen. Das gilt auch für die Ausbildungsinhalte Heterogenität und Inklusion. In diesem Zusammenhang ist völlig unklar, was das Gesetz mit „Basisqualifikationen“ für die Ausbildungsbereiche Heterogenität und Inklusion meint. Es ist zu befürchten, dass hier die Ausbildung einen Alibicharakter erhält.

Die Prognose für die zu erwartenden Kosten für das Praxissemester hält die IVL für absolut unrealistisch. Eine Entlastung von ½ Unterrichtsstunde pro Praktikantin/Praktikant für die Schulen entspricht in keiner Weise dem zu erwartendem Arbeitsmehraufwand und steht im krassen Widerspruch zur geltenden Regelung für Mentorinnen und Mentoren, die pro Fach völlig zu Recht zwei Entlastungsstunden bei der Betreuung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst erhalten.

Zu einzelnen Paragraphen:

§ 11 (2)

Die IVL befürchtet im Bachelorstudiengang einen zu geringen Anteil an fachwissenschaftlichen Elementen.

§ 12 (1)

Die IVL lehnt die Ausweitung für 1-Fach-Lehrkräfte ab. Die Ausbildung in nur einem Fach schränkt die Personalplanung und den schulischen Einsatz stark ein. Außerdem fehlen klare Grundsätze über Umfang und Zustimmung zu diesem Verfahren.

§ 14

Die IVL begrüßt die Einführung eines Lehramtes an Grundschulen. Da auch dieses Studium mit einem Masterabschluss endet, ist eine Eingangsbesoldung nach A 13 unabdingbar.

§ 15

siehe Absatz eins und zwei der allgemeinen Anmerkungen.

§ 16 Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik soll neben Bildungswissenschaften und Sonderpädagogik zwei sonderpädagogische Fachrichtungen und ein allgemeinbildendes Fach umfassen, in dem Lehrkräfte für Sonderpädagogik in allen Schularten und Schulstufen eingesetzt werden können. Die IVL begrüßt, dass entgegen dem ersten Gesetzentwurf in den § 16 (vormals § 17) aufgenommen wurde, dass sich die Studierenden auf bestimmte Schularten oder Schulstufen spezialisieren.

Zudem fordert die IVL, dass Förderzentren als „Schulen mit Schülern“ in ausreichender Zahl erhalten bleiben, um

1. den Förderbedarf der Kinder auch außerhalb von Regelschulen sicher zu stellen und
2. auch dem Elternwillen nach Beschulung ihres Kindes in einem Förderzentrum entsprechen zu können.

§ 24 (2)

Die IVL befürchtet, dass im Rahmen der zweiten Phase der Lehrkräftebildung quasi durch

die „Hintertür“ die Fächer „NaWi“ und „Weltkunde“ installiert werden sollen. Die Lehrkräfte in Ausbildung können nach Bedarf Fachrichtungen zugeordnet werden. Die Folge ist, dass sie nicht mehr fachgebunden ausgebildet werden. Dies führt nicht nur zu einem Verlust fachlicher Souveränität, sondern auch zum Verlust von Mobilität d.h. der Anerkennung der Ausbildung in anderen Bundesländern.

§ 31

Grundsätzlich begrüßt die IVL eine stärkere Betonung der Fort- und Weiterbildung. Kritisch sieht die IVL die Möglichkeit der Anordnung von Fortbildungsmaßnahmen.

Die Belastungen der Lehrkräfte dürfen nicht weiter hochgeschraubt werden. Wir fordern deshalb, dass Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen grundsätzlich nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.

Grete Rhenius
Lübeck, 27. Mai 2014